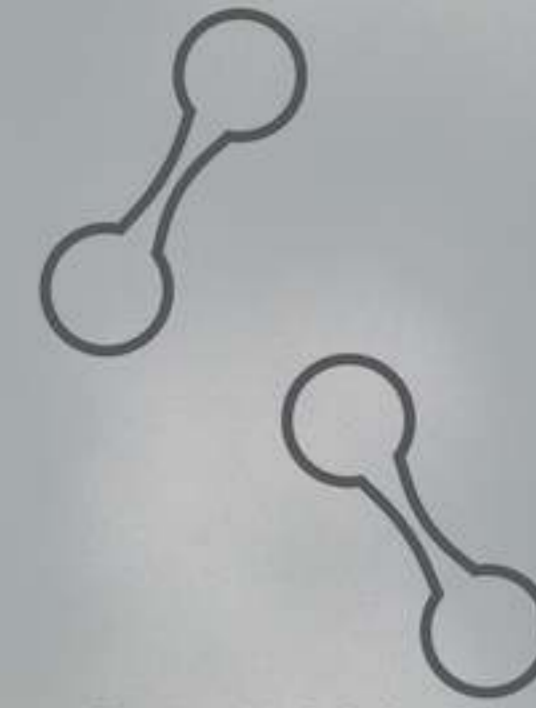


Station 12 Gesetzliche Rahmenbedingungen



Das Energierecht basiert heutzutage größtenteils immer noch auf der Annahme einiger weniger großer Kraftwerke, die konstant Strom produzieren, anstatt einer Vielzahl von fluktuierenden Stromquellen und -senken, wie es heutzutage Realität ist. Es ist zu erwarten, dass das Energierecht in den nächsten Jahren angepasst wird und sich die rechtliche Situation für die Erzeugung von Wasserstoff mittels Elektrolyse verbessert, da es eine Entlastung der Stromnetze ermöglicht und Erneuerbare steuerbar macht. Aktuell können noch zahlreiche Umlagen wie EEG-Umlage, Netzentgelte, Stromsteuer und weitere Umlagen für die Produktion von Wasserstoff mittels Elektrolyse anfallen.

Mit dem EEG 2021 wurden vom Gesetzgeber mit dem §69b und §64a zwei Möglichkeiten aufgezeigt die EEG-Umlage für die Erzeugung von Wasserstoff zu reduzieren. Nach den Plänen der aktuellen Bundesregierung soll die EEG-Umlage ab 1.7.2022 komplett entfallen.

Netzentgelte

Netzentgelte fallen nur an, wenn der Strom über das Netz der allgemeinen Versorgung bezogen wird. In diesem Fall besteht eine vollständige Befreiungsmöglichkeit für den Strombezug des Elektrolyseurs nach § 118 Abs. 6 S. 1, 7 und 8 EnWG.

Stromsteuer

Für die Stromsteuer kommt eine vollständige Entlastung nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG in Betracht, wenn das Unternehmen, welches den Elektrolyseur betreibt, ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes darstellt. Energieversorgungsunternehmen können dem produzierenden Gewerbe zugerechnet werden.

Je nach Einzelfall können darüber hinaus noch die netzentgeltgekoppelten Abgaben und Umlagen (KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage, §19 StromNEV-Umlage, Konzessionsabgaben und Abschaltbare Lasten-Umlage) anfallen. Im Falle einer Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64a EEG 2021 können KWK- und Offshore-Netzumlage aber ebenfalls begrenzt werden.

Fahrzeuge:

Brennstoffzellen-elektrische LKW sind von der Maut in Deutschland befreit.

Brennstoffzellen-elektrische Fahrzeuge gelten steuerlich als Elektrofahrzeuge mit all ihren steuerlichen Vorteilen. Nach § 3d KraftStG sind diese u.a. für einen befristeten Zeitraum von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Steuerbefreiung beträgt bis zu 10 Jahre bei Erstzulassung zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2025 (§ 3d Abs. 1 KraftStG). Sie wird längstens bis zum 31. Dezember 2030 gewährt. Daran anschließend ermäßigt sich die zu zahlende Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent (§ 9 Abs. 2 KraftStG).

Clean Vehicle Directive:

Über die Clean Vehicle Directive (CVD) ist die öffentliche Hand verpflichtet künftig (Dienstleistungs-) Aufträge oder Anschaffungen nach den in der Tabelle aufgeführten Vorgaben zu machen. Da der ÖPNV im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge über Konzessionen vergeben wird, ist weder der Landkreis noch die Busunternehmen der VGF direkt von der CVD betroffen.

Fahrzeugklasse	Definition „sauberes Fahrzeug“	Beschaffungsquoten 1. Referenzzeitraum, 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten 2. Referenzzeitraum, 01.01.2026 bis 31.12.2030
Pkw	50 g CO ₂ /km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)	38,5 %	
leichte Nfz (>3,5 t zGM)	50 g CO ₂ /km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)		
Lkw (>3,5 t zGM)	Nutzung alternative Kraftstoffe lt. Art. 2AFID bspw. Strom, Wasserstoff, Erdgas, synthetische Kraftstoffe ⁽¹⁾ , Biokraftstoffe ⁽²⁾	10 %	15 % ⁽³⁾
Busse (>5 t zGM)		45 % ⁽³⁾	65 % ⁽³⁾

Scan mich

Video zum Spatenstich der Elektrolyseanlage in Wunsiedel

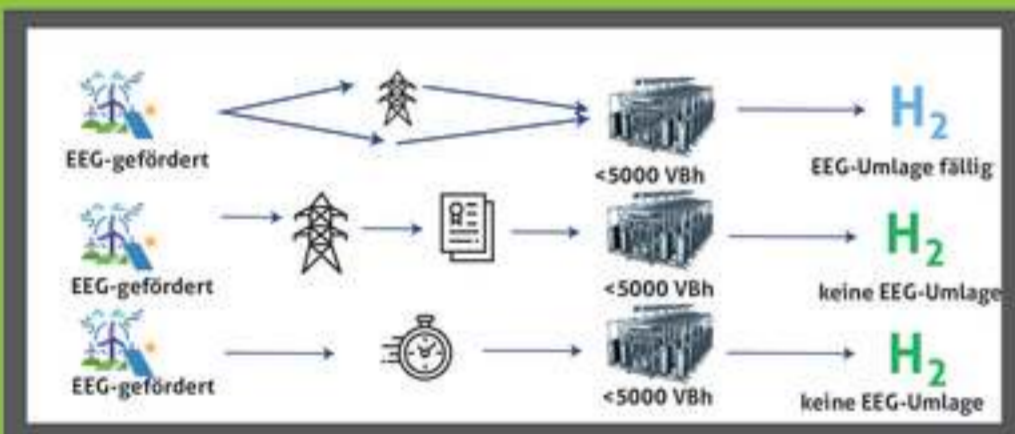


Abbildung: Visualisierung des §69b EEG 2021



Abbildung: Visualisierung des §64a EEG 2021

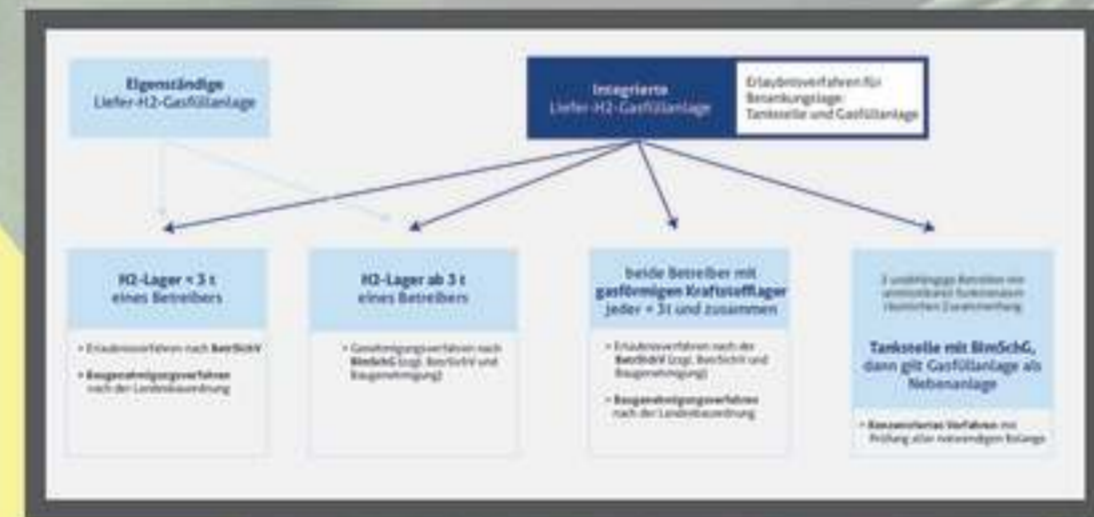


Abbildung: Übersicht Genehmigungen für H2-Anlieferntankstellen
Quelle: Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH

